

Aufgrund der Anpassung der Vorgaben des Bundesrates gelten in Absprache mit dem Heimarzt Dr. Andreas Iten ab 13. September 2021 folgende Massnahmen:

Es dürfen nur Personen ins Chlösterli kommen, welche sich in Bezug auf CO-VID-19 klinisch gesund fühlen. Bei Anzeichen von Husten, Fieber, Unwohlsein, Geschmacks- und Geruchssinnveränderungen oder Erkältungszeichen ist ein Besuch untersagt.
Wir appellieren dabei an Ihre Selbstverantwortung!

Bewohnende

- Die Bewohnenden müssen innerhalb des Chlösterlis keine Masken tragen. Bei Ausflügen und privaten Besuchen ausserhalb des Chlösterlis gelten die allgemeinen Vorgaben des Bundes.
- Bewohnende dürfen sich auch ohne Covid-Zertifikat in den bedienten Räumen des Chlösterlis aufhalten.
- Bei Ausflügen, bei denen wir in einem Gastronomiebetrieb eine Pause machen, können nur Bewohnende mit einem gültigen Covid-Zertifikat teilnehmen.
- Die Bewohnerferien werden durchgeführt. Die entsprechenden Zertifikate werden durch das Chlösterli organisiert.

Besuchsmöglichkeiten*

- Sämtliche Besuchende müssen sich beim Eingang eintragen.
- Für Besuchende gilt im öffentlichen Bereich eine Maskenpflicht.
- Die Besuche müssen nicht angemeldet werden.
- Die Besuchenden dürfen sich nicht auf den Abteilungen aufhalten, sondern müssen sich auf direktem Weg ins Zimmer begeben.
- Die Hygienevorschriften müssen zwingend eingehalten werden.
- Es besteht die Möglichkeit, mit den Bewohnenden gemeinsam das Mittagessen einzunehmen.

Cafeteria

- Die Cafeteria ist ab 13. September 2021 für externe Gäste geschlossen.
- Für Bewohnende und ihre Besucher wird die Cafeteria weiterhin betrieben.

Externe Veranstaltungen

- Externe Veranstaltungen können durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass alle Teilnehmenden ein gültiges Covid-Zertifikat vorlegen können. Dieses wird durch Mitarbeitende vom Chlösterli mittels Stichproben überprüft.

Vorsichtsmassnahmen bei Grippe-symptomen

Bei Grippe-symptomen (auch für Bewohnende, welche geimpft sind) wird eine Teilisolation mit einem Covid Test angeordnet. Bis zum negativen Testresultat wird die Teilisolation aufrechterhalten (Ausgenommen von dieser Regelung sind Bewohnende nach einer Impfung innerhalb 48 Stunden).

Vorsichtsmassnahmen bei Kurzabwesenheiten

Bei Kurzabwesenheiten bis 2 Tage werden keine Massnahmen ergriffen. Bei Abwesenheiten ab 3 Tagen gelten die gleichen Massnahmen wie bei Neueintritten von Zuhause.

Vorsichtsmassnahmen bei Eintritten

Generell:

Bei Bewohnenden, welche die zweite Impfung mindestens 2 Wochen vor dem Eintritt hatten, werden keine Vorsichtsmassnahmen erlassen.

Eintritte von Zuhause / Spitälern / Kliniken oder Langzeitinstitutionen

- Diese Bewohnenden müssen sich beim Eintritt einem Test unterziehen.
- Bis das Testresultat bekannt ist, müssen die Mahlzeiten auf dem Zimmer eingenommen werden
- Bis zum Vorliegen des Testresultates muss im gesamten Chlösterli eine Maske getragen werden (ausgenommen Zimmer)
- Bis zum Vorliegen des Testresultates muss im gesamten Chlösterli eine Maske getragen werden (ausgenommen Zimmer). Diese Massnahmen können erst nach negativem Testergebnis gelockert werden

Ferienabwesenheiten ab 48 Stunden

- Diese Bewohnenden müssen sich bei der Rückkehr einem Test unterziehen.
- Bis das Testresultat bekannt ist, müssen die Mahlzeiten auf dem Zimmer eingenommen werden.
- Bis zum Vorliegen des Testresultates muss im gesamten Chlösterli eine Maske getragen werden (ausgenommen Zimmer).
- Die Massnahmen können erst nach negativem Testergebnis gelockert werden.